



MVB

**Änderungen per 01.01.2017
Entfall der tgl. GfG**

**ELDA Softwareherstellertreffen
6. Oktober 2016**



MVB

NEU ab
01.01.2017

Agenda

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im
STP-MVB

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiele

Dienstgeber-
abgabe

Auswirkungen für
die/den
Versicherten

Zusammen-
fassung

■ **Gesetzestext**

■ **Auswirkungen**

■ **Anforderungen**

■ **Umsetzung im STP-MVB**

■ **Versichertenmeldung**

■ **Verschreibung**

■ **Beitragsgrundlagennachweis**

■ **Beispiele**

■ **Dienstgeberabgabe**

■ **Auswirkungen für die/den Versicherten**

■ **Zusammenfassung**

Gesetzestext ASVG

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im
STP-MVB

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiele

Dienstgeber-
abgabe

Auswirkungen für
die/den
Versicherten

Zusammen-
fassung

■ § 5 Abs. 2 wird durch Abs. 2 und 3 ersetzt

■ Absatz 2

- Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als EUR 405,98 , vervielfacht mit den Aufwertungszahlen für die Jahre 2016 und 2017, gebührt.
- An die Stelle dieses Betrages tritt ab Beginn jedes Beitragsjahres (§ 242 Abs. 10) der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

■ Absatz 3

- Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn

Gesetzestext ASVG

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im STP-MVB

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiele

Dienstgeber- abgabe

Auswirkungen für die/den Versicherten

Zusammen- fassung

■ Absatz 3 (Fortsetzung)

- 1. das im Kalendermonat gebührende Entgelt den in Abs. 2 genannten Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder die **für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte** Beschäftigung im Lauf des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde;
- 2. es sich um eine Beschäftigung als HausbesorgerIn nach dem Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, handelt, außer während der Zeit eines Beschäftigungsverbotens nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder einer Karenz nach dem MSchG oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, oder bei Anspruch auf Wochengeld.

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Gesetzestext ASVG

■ Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt

■ Absatz 3

- Für Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden und deren Beschäftigung kürzer als eine Woche vereinbart ist (fallweise beschäftigte Personen), kann der Krankenversicherungsträger in der Satzung bestimmen, dass die Frist für die Anmeldung sowie die Abmeldung hinsichtlich der innerhalb des Kalendermonates liegenden Beschäftigungstage spätestens mit dem Ersten des nächstfolgenden Kalendermonates beginnt, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient.

■ Die §§ 461 bis 471 und §§ 471a bis 471e werden aufgehoben

- Betrifft unständige und fallweise Beschäftigung

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Gesetzestext DAG

■ DAG (unverändert)

■ § 1 Absatz 1

- Die Dienstgeber haben für alle bei ihnen nach § 5 Abs. 2 des ASVG beschäftigten Personen eine pauschalierte Abgabe in der Höhe von 16,4 % der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 zu entrichten (Dienstgeberabgabe), sofern die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (Entgelt ohne Sonderzahlungen) dieser Personen das Eineinhalbfache des Betrages nach § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt

■ § 1 Absatz 3

- Grundlage für die Bemessung der Dienstgeberabgabe ist die Summe der Entgelte (einschließlich der Sonderzahlungen) nach § 49 ASVG, die der Dienstgeber jeweils in einem Kalendermonat an die in Abs. 1 genannten Personen zu zahlen hat

Auswirkungen

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im STP-MVB

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiele

Dienstgeber- abgabe

Auswirkungen für die/den Versicherten

Zusammen- fassung

■ Durch den Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze ergeben sich umfangreiche Änderungen

- bei der Beurteilung der Geringfügigkeit
- bei der Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (UV)
- beim Zusammentreffen von mehreren geringfügig beschäftigten Dienstnehmern (Dienstgeberabgabe)
- für die/den Versicherten, wenn sie/er in Summe die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Anforderungen

- **Für eine korrekte Prüfung der Geringfügigkeit ist die Unterscheidung erforderlich zwischen**
 - einem Beschäftigungsverhältnis, das für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde
 - und einer kürzeren, möglicherweise tageweisen Beschäftigung
- **Für die möglichst korrekte Zuordnung der Beitragsgrundlagen zur jeweiligen Zeitstrecke ist**
 - eine Kennzeichnung der Beitragsgrundlagen und
 - eine zeitnahe Übermittlung erforderlich

- **Versicherten-
meldung**
- **Vorschreibung**
- **Beitragsgrund-
lagennachweis**

Umsetzung im STP-MVB

Versichertenmeldung

■ **Versichertenmeldung**

- **Kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigungen sind mit neuen Beitragsgruppen zu übermitteln**
 - Dafür sind 8 neue Beitragsgruppen vorgesehen
 - Durch die Auswahl der Beitragsgruppe teilt die DGin/der DG mit, welche Vereinbarung geschlossen wurde.
- **Die Prüfung zur tgl. GfG im Rahmen der Anmeldung entfällt**
- **Die Prüfung zum Monatslohn auf der Anmeldung für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigungen entfällt**
- **Prüfung auf die monatliche GfG je Beschäftigungstag bei fallweiser GfB**



NEU ab
01.01.2017

Umsetzung im STP-MVB

Neue Beitragsgruppen

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im STP-MVB

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiele

Dienstgeber- abgabe

Auswirkungen für die/den Versicherten

Zusammen- fassung

BGR	Kurzbezeichnung der Personengruppe
N14k	Geringfügig beschäftigte Arbeiter mit kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung
N14o	Für Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BGR N14o Vorherige BGR: N14k
N24k	Geringfügig beschäftigte Angestellte mit kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung
N24o	Für Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BGR N24o Vorherige BGR: N24k
L14k	Geringfügig beschäftigte Arbeiter mit einem freien Dienstvertrag und kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung
L14o	Für Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BGR L14o Vorherige BGR: L14k
M24k	Geringfügig beschäftigte Angestellte mit einem freien Dienstvertrag und kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung
M24o	Für Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BGR M24o Vorherige BGR: M24k

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Umsetzung im STP-MVB

Zählung der Beschäftigungstage

■ Kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung in *einem* Kalendermonat

- Wenn Beginn und Ende der Beschäftigung im selben Kalendermonat liegen handelt es sich nur dann nicht um eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung, wenn Beginn und Ende der Beschäftigung mit dem Beginn und Ende des Kalendermonats zusammenfallen.

■ Beispiel:

- 01. Jänner bis 31. Jänner -> keine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
- 02. Jänner bis 31. Jänner -> kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
- 01. Jänner bis 30. Jänner -> kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Umsetzung im STP-MVB

Zählung der Beschäftigungstage

■ Kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung über eine Kalendermonatsgrenze

■ Wenn Beginn und Ende der Beschäftigung nicht im selben Kalendermonat liegen, handelt es sich nur dann um eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung, wenn die Beschäftigung mindestens zwei Tage früher als am Kalendertag des Beschäftigungsbeginns im Folgemonat endet

■ Wenn es den Tag des Beschäftigungsbeginns im Folgemonat nicht gibt und die Beschäftigung bis zum Ende des Folgemonats besteht, liegt keine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung vor

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Umsetzung im STP-MVB

Zählung der Beschäftigungstage

■ Kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung über eine Kalendermonatsgrenze

■ Beispiel:

- 15. Jänner bis 15. Februar -> keine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
- 15. Jänner bis 14. Februar -> keine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
- 15. Jänner bis 13. Februar -> kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
- 30. Jänner bis 28. Februar (kein Schaltjahr) -> keine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
- 29. Jänner bis 27. Februar (kein Schaltjahr) -> kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Umsetzung im STP-MVB

Spezialfall Urlaubersatzleistung (UE)

■ Die Zeit einer UE spielt für die Beurteilung der Beschäftigungsdauer keine Rolle

- Wenn die Beschäftigung kürzer als ein Monat vereinbart wurde und die Versicherungszeit durch die UE länger als ein Monat dauert handelt es sich um eine kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

■ Die UE ist **aber** für die Beurteilung der Geringfügigkeit **nicht** relevant

- Bei einem Einkommen ohne UE kleiner gleich der Geringfügigkeitsgrenze aber Einkommen mit UE über der Geringfügigkeitsgrenze liegt **keine** geringfügige Beschäftigung vor

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Umsetzung im STP-MVB

Vorschreibung

■ Verschreibung

- Ermittlung des Einkommens je Beschäftigungstag durch Aliquotierung
- Deckelung mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage
- Deckelung mit der monatlichen GfG je Beschäftigung im KM

■ Dienstgeberabgabe

- Dienstgeberabgabe bei Überschreitung der 1,5 fachen monatlichen Geringfügigkeitsgrenze durch mehr als einen Versicherten
- Ermittlung der „Anfallsgrenze“ auf Basis der Beitragsgrundlage in der UV
- Berechnung der Dienstgeberabgabe auf Basis des (ungedeckelten) Entgelts inkl. allfälliger Sonderzahlungen

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Umsetzung im STP-MVB

Beitragsgrundlagennachweis

■ BGN Meldung (Kapitel E.6)

- Eigene Meldung für kürzer als ein Monat vereinbarte GfB
- Eigene Meldung für fallweise GfB
- Neues Datenfeld „BKMV“ für „ Geringfügige Beschäftigung kürzer als ein Monat vereinbart“
 - J = Geringfügige Beschäftigung wurde kürzer als ein Monat vereinbart
 - N = Geringfügige Beschäftigung wurde nicht kürzer als ein Monat vereinbart
- Die Meldung der Beitragsgrundlage ist mit Ende des Folgemonats nach Ende der Beschäftigung erforderlich
- Für alle in einem Kalendermonat beendeten Beschäftigungen wird ein BGN erwartet, d.h. keine eigener BGN je Beschäftigung

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Umsetzung im STP-MVB

Beitragsgrundlagennachweis

■ Beispiel 1: zwei kürzer als ein Monat vereinbarte GfB in einem Kalendermonat

■ DV 1: N14k von 10.06 – 15.06

■ DV 2: N14k von 20.06 – 25.06

- BGN 06-06 (beinhaltet BGL aus DV 1 + DV 2) per Ende 07

■ Beispiel 2: zwei kürzer als ein Monat vereinbarte GfB, zweite Beschäftigung über Monatsgrenze

■ DV 1: N14k von 10.06 – 15.06

■ DV 2: N14k von 25.06 – 05.07

- BGN 06-06 (beinhaltet BGL aus DV 1) per Ende 07
- BGN 06-07 (beinhaltet BGL aus DV 2) per Ende 08

Legende:

DV = Dienstverhältnis

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Umsetzung im STP-MVB

Beitragsgrundlagennachweis

■ Beispiel 3: eine kürzer als ein Monat vereinbarte GfB und Tage einer fallweisen GfB in einem Kalendermonat

■ DV 1: N14k von 10.06 – 15.06

■ DV 2: N14k am 20.06 (fallweise)

■ DV 3: N14k am 22.06 (fallweise)

- BGN 06-06 (beinhaltet BGL aus DV 1) per Ende 07
- BGN 06-06 (beinhaltet BGL aus DV 2 + DV 3) per Ende 07

Legende:

DV = Dienstverhältnis

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 1: *eine* kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

■ Beschäftigung beginnt und endet vereinbarungsgemäß innerhalb eines Kalendermonats

- Prüfung des tatsächlichen Einkommens zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
 - Geringfügige Beschäftigung bei Einkommen bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
 - Keine geringfügige Beschäftigung bei Einkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze

Beispiel 1: *eine* kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im
STP-MVB

- Versichertenmeldung
- Verschreibung
- Beitragsgrundlagennachweis

Beispiele

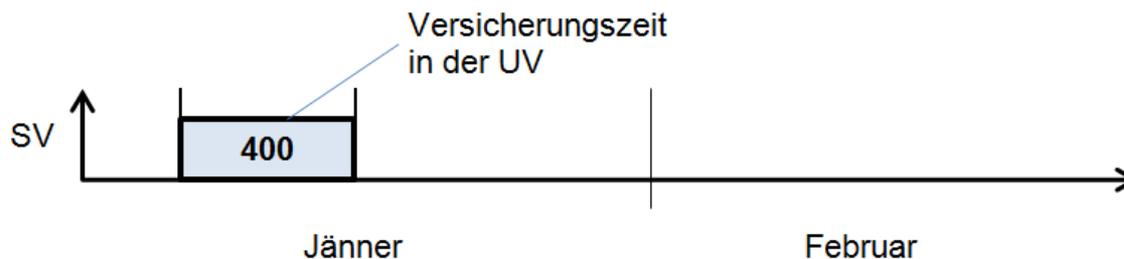
Dienstgeberabgabe

Auswirkungen für die/den Versicherten

Zusammenfassung

Beispiel 1

- GfB vom 05.01. bis 14.01.
- Einkommen = € 400,00
- Vereinbarung kürzer als einen Monat



- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 1: *eine* kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

- **Es ist eine Anmeldung per 5.1. zu erstatten**
 - Verwendung einer der neuen BGR (z.B. N14k)
 - Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 1.200,00
- **Abmeldung per 14.1.**
- **Bis Ende Februar ist die BGN für die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu übermitteln**
 - BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01
 - BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = J
 - ARAN (Arb/Ang) = geringfügig beschäftigter Arbeiter*
 - BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 400,00

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 2: *eine* nicht kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

■ Beschäftigung beginnt und endet unerwartet innerhalb eines Kalendermonats

- Prüfung des hochgerechneten Einkommens (Monatslohn) zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
 - Geringfügige Beschäftigung bei Monatslohn bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
 - Keine geringfügige Beschäftigung bei Monatslohn über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im
STP-MVB

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

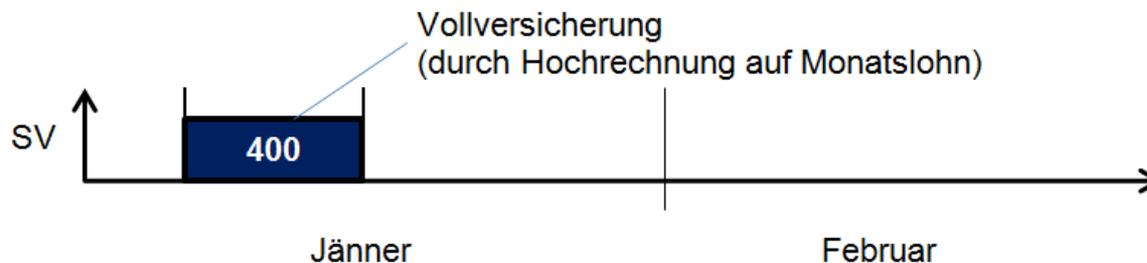
Beispiele

Dienstgeber-
abgabeAuswirkungen für
die/den
VersichertenZusammen-
fassung

Beispiel 2: *eine* nicht kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

Beispiel 2

- Beschäftigt vom 05.01. bis 14.01.
- Einkommen = € 400,00
- Vereinbarung auf unbestimmte Zeit (Monatslohn € 1.200,-)



- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 2: *eine* nicht kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung

- **Es ist eine Anmeldung per 5.1. zu erstatten**
 - Verwendung einer BGR für Vollversicherung
 - Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 1.200,00
- **Abmeldung per 14.1.**
- **Bis Ende Februar ist die „normale“ BGN zu übermitteln**
 - BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01
 - BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = unbelegt
 - ARAN (Arb/Ang) = Arbeiter*
 - BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 400,00

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 3: zwei kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigungen (unter HBG)

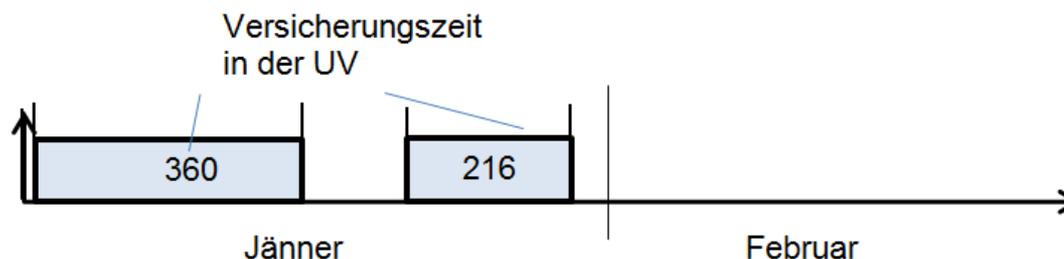
- Zwei Beschäftigungen beginnen und enden vereinbarungsgemäß jeweils im selben Kalendermonat
 - Für jedes Beschäftigungsverhältnis ist ein Einkommen bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze zulässig
- Bei jeder Beschäftigung ist auch die Höchstbeitragsgrundlage in der UV zu beachten

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 3: zwei kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigungen (unter HBG)

Beispiel 3

- Freier DV vom 2.1. bis 14.1.
- Einkommen € 360,00 => geringfügig
- Vereinbarung kürzer als ein Monat
- Freier DV vom 20.1. bis 28.1.
- Einkommen = € 216,00 => geringfügig
- Vereinbarung kürzer als ein Monat



Die Beitragsgrundlagen übersteigen in Summe die Geringfügigkeitsgrenze
=> nachträgliche Einbeziehung in die Pflichtversicherung KV, PV

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 3: zwei kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigungen (unter HBG)

- Für beide Beschäftigungen ist jeweils die **Anmeldung und eine Abmeldung zu erstatten**
 - Verwendung einer der neuen BGR (z.B. L14k)
 - Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 830,77 bzw. € 720,00
- Bis Ende Februar ist die BGN für die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu übermitteln
 - BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01
 - BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = J
 - ARAN (Arb/Ang) = geringfügig beschäftigter Arbeiter*
 - BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 576,00

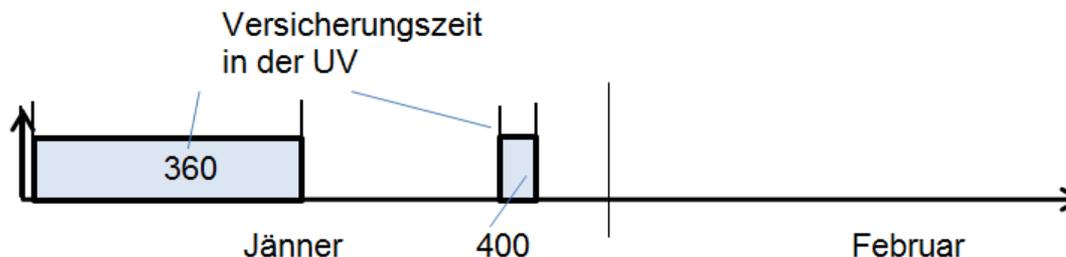
* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

- Versichertenmeldung
- Verschreibung
- Beitragsgrundlagennachweis

Beispiel 3a: zwei kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigungen (über HBG)

Beispiel 3a

- Freier DV vom 2.1. bis 14.1.
- Einkommen € 360,00 => geringfügig
- Vereinbarung kürzer als ein Monat
- Freier DV vom 20.1. bis 21.1.
- Einkommen = € 400,00 => geringfügig
- Vereinbarung kürzer als ein Monat



Die Beitragsgrundlagen übersteigen in Summe die Geringfügigkeitsgrenze
=> nachträgliche Einbeziehung in die Pflichtversicherung KV, PV

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 3a: zwei kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigungen (über HBG)

- Für beide Beschäftigungen ist jeweils die **Anmeldung und eine Abmeldung zu erstatten**
 - Verwendung einer der neuen BGR (z.B. L14k)
 - Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 830,77 bzw. € 6.000,00
- Bis Ende Februar ist die BGN für die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu übermitteln
 - BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01
 - BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = J
 - ARAN (Arb/Ang) = geringfügig beschäftigter Arbeiter*
 - BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 684,00
 - € 360,00 aus erster, € 324,00** aus 2ter Beschäftigung

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

** unter Anwendung einer täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 162,00

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 4: Fallweise geringfügige Beschäftigung

- Bei einer fallweisen (tageweisen) Beschäftigung ist für jeden einzelnen Beschäftigungstag eine Anmeldung vor Arbeitsantritt zu erstatten
- Die An/Abmeldung erfolgt im Regelfall (gleichartige Versicherung) mit der Meldung fallweise Beschäftigter
- Jeder Tag gilt als eine eigene Beschäftigung
- Die Beurteilung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt je Tag der fallweisen Beschäftigung
 - Geringfügige Beschäftigung bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
 - Keine geringfügige Beschäftigung über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze

Beispiel 4: Fallweise geringfügige Beschäftigung

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im STP-MVB

- Versichertenmeldung
- Verschreibung
- Beitragsgrundlagennachweis

Beispiele

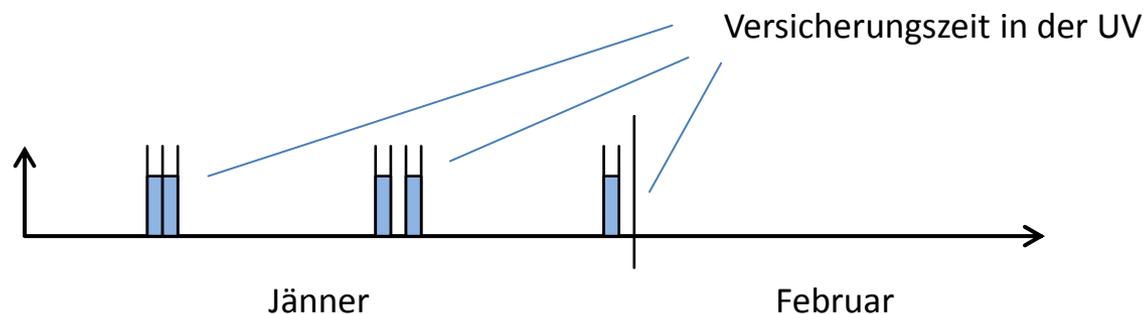
Dienstgeberabgabe

Auswirkungen für die/den Versicherten

Zusammenfassung

Beispiel 4

- Tgw. am 5.1 und 6.1
- Einkommen = je € 100,00
- Tgw. am 18.1 und 20.1
- Einkommen = je € 300,00
- Tgw. am 30.1
- Einkommen = € 400,00



Die Beitragsgrundlagen übersteigen in Summe die Geringfügigkeitsgrenze
=> nachträgliche Einbeziehung in die Pflichtversicherung KV, PV

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 4: Fallweise geringfügige Beschäftigung

■ Die Beschäftigungstage sind mit der Meldung fallweise Beschäftigter An/Abzumelden

- Verwendung einer der neuen BGR (z.B. N14k)
- Einkommen als Zeitlohn, hier € 1.200,00
- Angabe der Anzahl der Tage, hier 5

■ Bis Ende Februar ist die BGN für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu übermitteln

- BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01
- BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = J
- ARAN (Arb/Ang) = geringfügig beschäftigter Arbeiter*
- BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 686,00

- tägliche Höchstbeitragsgrundlage je Beschäftigungstag**

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

** unter Anwendung einer täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 162,00

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 4a: Fallweise vs. kurz vereinbarte Beschäftigung

- Je nach Vereinbarung kann der scheinbar gleiche Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen
- Zwei einzeln vereinbarte Tage sind zwei fallweise Beschäftigungen, das Entgelt ist je Versicherungstag gegen die GB-Grenze zu prüfen
- Zwei gemeinsam vereinbarte Tage bilden ein Beschäftigungsverhältnis, das Entgelt ist in Summe gegen die GB-Grenze zu prüfen

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 4a: Fallweise vs. kurz vereinbarte Beschäftigung

■ Die Beschäftigungstage sind mit der Meldung fallweise Beschäftigter An/Abzumelden

- Verwendung einer der neuen BGR (z.B. N14k)
- Einkommen als Zeitlohn, hier € 500,00
- Angabe der Anzahl der Tage, hier 2

■ Es ist eine Anmeldung per 18.1. zu erstatten

- Verwendung einer BGR für Vollversicherung
- Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 7.500,00

■ Abmeldung per 19.1.

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 4a: Fallweise vs. kurz vereinbarte Beschäftigung

■ Bis Ende Februar ist die BGN für die fallweise und die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu übermitteln

- BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01
- BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = J
- ARAN (Arb/Ang) = geringfügig beschäftigter Arbeiter*
- BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 324,00**

- BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01
- BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = unbelegt
- ARAN (Arb/Ang) = Arbeiter*
- BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 324,00**

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

** unter Anwendung einer täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 162,00

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 4b: Fallweise geringfügige Beschäftigung + fallweise Vollversicherung

- Bei einer fallweisen (tageweisen) Beschäftigung ist für jeden einzelnen Beschäftigungstag eine Anmeldung vor Arbeitsantritt zu erstatten
- Die An/Abmeldung erfolgt für gleichartige Versicherungstage mit der Meldung fallweise Beschäftigter
- Für alle anderen Beschäftigungstage ist jeweils eine eigene Anmeldung und Abmeldung erforderlich
- Die Beurteilung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt je Tag der fallweisen Beschäftigung

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im
STP-MVB

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

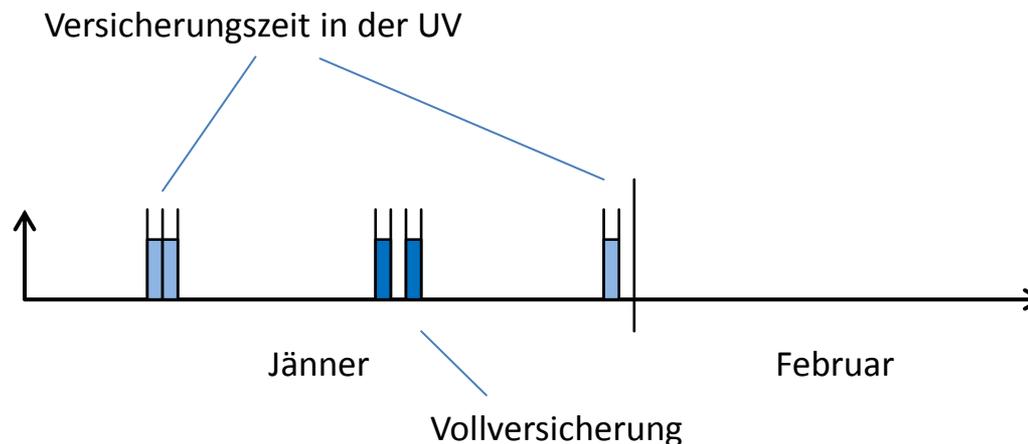
Beispiele

Dienstgeber-
abgabeAuswirkungen für
die/den
VersichertenZusammen-
fassung

Beispiel 4b: Fallweise geringfügige Beschäftigung + fallweise Vollversicherung

Beispiel 4

- Tgw. am 5.1 und 6.1
- Einkommen = je € 100,00
- Tgw. am 18.1 und 20.1
- Einkommen = je € 500,00
- Tgw. am 30.1
- Einkommen = € 400,00



Die Beitragsgrundlagen übersteigen in Summe die Geringfügigkeitsgrenze
=> nachträgliche Einbeziehung in die Pflichtversicherung KV, PV

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 4b: Fallweise geringfügige Beschäftigung + fallweise Vollversicherung

■ Die Beschäftigungstage der GfB sind mit der Meldung fallweise Beschäftigter An/Abzumelden

- Verwendung einer der neuen BGR (z.B. N14k)
- Einkommen als Zeitlohn, hier € 600,00
- Angabe der Anzahl der Tage, hier 3

■ Bis Ende Februar ist die BGN für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu übermitteln

- BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01
- BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = J
- ARAN (Arb/Ang) = geringfügig beschäftigter Arbeiter*
- BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 362,00

- tägliche Höchstbeitragsgrundlage je Beschäftigungstag**

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

** unter Anwendung einer täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 162,00

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 4b: Fallweise geringfügige Beschäftigung + fallweise Vollversicherung

- Die Beschäftigungstage der Vollversicherung sind mit einer Anmeldung und einer Abmeldung bekanntzugeben
- **Anmeldung per 18.1, Abmeldung per 18.1**
 - Verwendung einer BGR für Vollversicherung
 - Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 15.000,00
- **Anmeldung per 20.1, Abmeldung per 20.1**
 - Verwendung einer BGR für Vollversicherung
 - Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 15.000,00

Beispiel 4b: Fallweise geringfügige Beschäftigung + fallweise Vollversicherung

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im STP-MVB

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiele

Dienstgeber- abgabe

Auswirkungen für die/den Versicherten

Zusammen- fassung

■ Bis Ende Februar ist die BGN für die fallweisen Vollversicherungstage zu übermitteln

■ BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01

■ BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = unbelegt

■ ARAN (Arb/Ang) = Arbeiter*

■ BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 324,00

- tägliche Höchstbeitragsgrundlage je Beschäftigungstag**

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

** unter Anwendung einer täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 162,00

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 5: Beschäftigung über Monatsgrenze

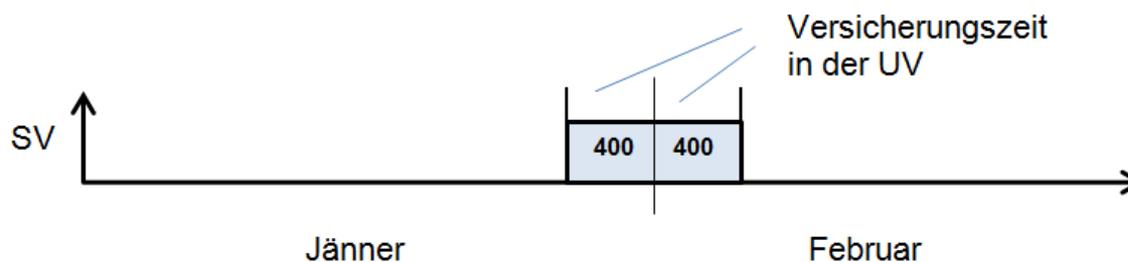
- **Wenn die Beschäftigung in einem Kalendermonat beginnt und im nächsten Kalendermonat endet**
 - Festlegung, ob die Beschäftigung für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde
- **Prüfung zur Geringfügigkeit je Kalendermonat**
 - **Kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung**
 - Für die Prüfung zur Geringfügigkeit ist das tatsächliche Einkommens ausschlaggeben (analog Beispiel 1)
 - **Nicht Kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung**
 - Für die Prüfung zur Geringfügigkeit ist das hochgerechneten Einkommens (Monatslohn) ausschlaggeben (analog Beispiel 2)
- **Bei schwankendem Verdienst kann ein Wechsel von GfB auf VV oder umgekehrt entstehen**

- Versichertenmeldung
- Vorschreibung
- Beitragsgrundlagennachweis

Beispiel 5: Beschäftigung über Monatsgrenze

Beispiel 5

- GfB vom 27.01. bis 05.02.
- Einkommen = € 400,00 im Jänner
- Einkommen = € 400,00 im Februar
- Vereinbarung kürzer als ein Monat



Würden die 10 Tage in einem Kalendermonat liegen bewirkt der Arbeitsverdienst von € 800,- eine Vollversicherung.

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 5: Beschäftigung über Monatsgrenze

- **Es ist eine Anmeldung per 27.1. zu erstatten**
 - Verwendung einer der neuen BGR (z.B. N14k)
 - Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 2.400,00
- **Abmeldung per 5.2.**
- **Bis Ende März ist die BGN für kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu übermitteln**
 - BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/02
 - BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = J
 - ARAN (Arb/Ang) = geringfügig beschäftigter Arbeiter*
 - BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 800,00

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im
STP-MVB

- Versichertenmeldung
- Verschreibung
- Beitragsgrundlagennachweis

Beispiele

Dienstgeberabgabe

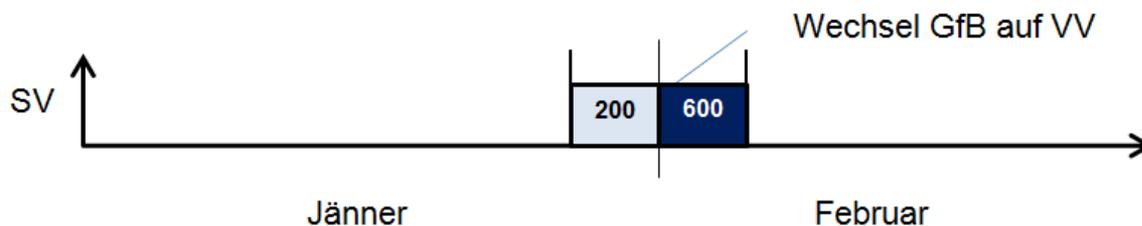
Auswirkungen für
die/den
Versicherten

Zusammenfassung

Beispiel 6: Beschäftigung über Monatsgrenze

Beispiel 6

- GfB vom 27.01. bis 05.02.
- Einkommen = € 200,00 im Jänner
- Einkommen = € 600,00 im Februar
- Vereinbarung kürzer als ein Monat



Für den umgekehrten Fall kann das „Schutzmonat“ zur Anwendung kommen (also Vollversicherung mit € 200,00), wenn zum Beginn des nächsten Kalendermonats noch nicht bekannt war, dass eine GfB zustande kommen wird.

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 6: Beschäftigung über Monatsgrenze

- **Es ist eine Anmeldung per 27.1. zu erstatten**
 - Verwendung einer der neuen BGR (z.B. N14k)
 - Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 1.200,00
- **Es ist eine Änderungsmeldung per 1.2. zu erstatten**
 - Verwendung einer BGR für Vollversicherung
 - Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 3.600,00
- **Abmeldung per 5.2.**

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 6: Beschäftigung über Monatsgrenze

■ Bis Ende März ist die BGN für die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung und die „normale“ BGN zu übermitteln

- BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/01
 - BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = J
 - ARAN (Arb/Ang) = geringfügig beschäftigter Arbeiter*
 - BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 200,00
-
- BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 02/02
 - BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = unbelegt
 - ARAN (Arb/Ang) = Arbeiter**
 - BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 600,00

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

** Angabe passend zu den Daten der Änderungsmeldung

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 7: unterschiedliche Beschäftigungen

- In der Praxis wird es dazu kommen, dass Beschäftigungen aufeinander folgen, die jeweils für sich auf die arbeitsvertragliche Vereinbarung und in der Folge auf die Geringfügigkeit geprüft werden müssen
- Die/Der DG/in gibt durch die Wahl der Beitragsgruppe die Vereinbarung bekannt und übermittelt die Beitragsgrundlage bei fallweisen bzw. kurz vereinbarten Beschäftigungen gesondert

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

Umsetzung im
STP-MVB

- Versichertenmeldung
- Verschreibung
- Beitragsgrundlagennachweis

Beispiele

Dienstgeberabgabe

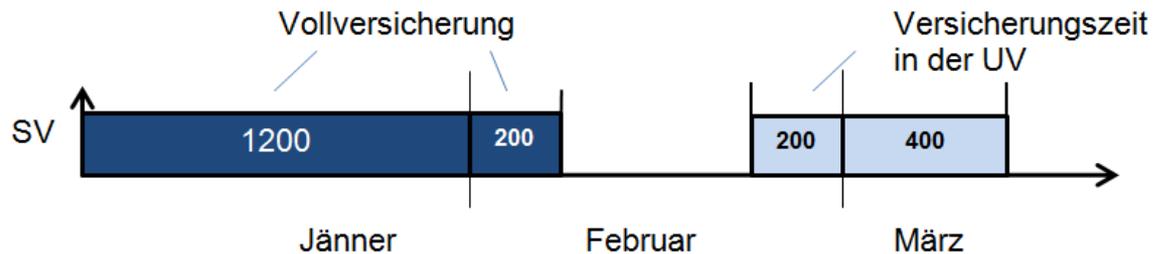
Auswirkungen für
die/den
Versicherten

Zusammenfassung

Beispiel 7: unterschiedliche Beschäftigungen

Beispiel 7

- Vollversicherung bis 05.02.
- Einkommen Jänner = € 1200,00
- Einkommen Februar = € 200,00
- GFB vom 24.2. bis 15.3.
- Einkommen = € 200,00 im Februar
- Einkommen = € 400,00 im März
- Vereinbarung kürzer als ein Monat



- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 7: unterschiedliche Beschäftigungen

■ Es ist eine Anmeldung per 1.1. zu erstatten

- Verwendung einer BGR für Vollversicherung
- Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 1.200,00

■ Abmeldung per 5.2.

■ Es ist eine Anmeldung per 24.2. zu erstatten

- Verwendung einer der neuen BGR (z.B. N14k)
- Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 1.200,00

■ Änderungsmeldung per 1.3.

- Einkommen hochgerechnet auf einen Monatslohn, hier € 800,00

■ Abmeldung per 15.3.

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Beispiel 7: unterschiedliche Beschäftigungen

■ Bis Ende März ist die BGN für die „normale Beschäftigung zu übermitteln

- BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 01/02
- BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = unbelegt
- ARAN (Arb/Ang) = Arbeiter*
- BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 1.400,00

■ Bis Ende April ist die BGN für die kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung zu übermitteln

- BZVM/BZBM (Beitragszeit von/bis) = 02/03
- BKMV (GfB kürzer als ein Monat vereinbart) = J
- ARAN (Arb/Ang) = geringfügig beschäftigter Arbeiter*
- BGAL (allgemeine Beitragsgrundlage) = € 600,00

* Angabe passend zu den Daten der Anmeldung

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Die Dienstgeberabgabe

Grundsätze

- **Die Dienstgeberabgabe ist zu entrichten, wenn**
 - die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen
 - aller geringfügig beschäftigten Personen
 - unter Berücksichtigung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage
 - das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt
- **Die Beitragsgrundlage für die Dienstgeberabgabe ist das Einkommen ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage**

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Die Dienstgeberabgabe

Beispiel A: DAG ohne Sonderzahlung

■ Beispiel A

- Versicherter A erhält € 400,- für 2 Tage => BGL € 324,00*
- Versicherter B erhält € 400,- für 5 Tage => BGL € 400,00
- Summe = 724,00; Eineinhalbfaches der GB-Grenze = € 623,58* daher DAG zu entrichten (alle Werte 2016)

- Für die DAG ist ein Entgelt von € 800,00 zu berücksichtigen

* unter Anwendung einer täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 162,00 und einer monatlichen Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von € 415,72

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Die Dienstgeberabgabe

Beispiel B: DAG mit Sonderzahlung

■ Beispiel B

- Versicherter A erhält € 400,00 für 2 Tage => BGL € 324,00*
Versicherter B erhält € 400,00 für 5 Tage => BGL € 400,00;
Sonderzahlung (SZ) € 55,00
- Summe = 724,- (ohne SZ)
- Eineinhalbfaches der GB-Grenze = € 623,58* daher DAG zu
entrichten (alle Werte 2016)

- Für die DAG ist ein Entgelt von € 855,- (mit SZ) zu
berücksichtigen

* unter Anwendung einer täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 162,00 und einer monatlichen Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von € 415,72

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Die Dienstgeberabgabe

Beispiel C: keine DAG

■ Beispiel C

- Versicherter A erhält € 400,00 für 20 Tage => BGL € 400,00, Sonderzahlung (SZ) € 100,00
 - Versicherter B erhält € 400,00 für 1 Tag => BGL € 162,00*
 - Summe = 562,00 (ohne SZ)
Eineinhalbfaches der GB-Grenze = € 623,58*
- daher keine DAG zu entrichten (alle Werte 2016)

* unter Anwendung einer täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 162,00 und einer monatlichen Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von € 415,72

- Versicherten-
meldung
- Vorschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Auswirkungen für die Versicherten

- **Übersteigt die monatliche Beitragsgrundlage aus zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen (bei einem oder mehreren DG/innen) die Geringfügigkeitsgrenze unterliegt die/der Versicherte der Pflichtversicherung in der KV und PV**
- **Die Einbeziehung in die Vollversicherung erfolgt automatisch im Nachhinein**

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Zusammenfassung

Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

- Je nach vertraglicher Vereinbarung kann bei scheinbar gleichem Sachverhalt eine geringfügige Beschäftigung oder eine Vollversicherung entstehen
- Die DGin/Der DG teilt durch die Auswahl der BGR mit, welche vertragliche Regelung getroffen wurde
- Bei kurzen Beschäftigungen ist auch die zeitliche Lagerung für die Beurteilung der Geringfügigkeit ausschlaggebend
- Bei der GfB ist auf die tägliche Höchstbeitragsgrundlage zu achten
- Wird mehr als eine Person geringfügig beschäftigt ist zu überprüfen, ob die Dienstgeberabgabe zu entrichten ist
- Automatische Einbeziehung in die Vollversicherung im Nachhinein, wenn ein Versicherter aus mehreren GfB die GB-Grenze überschreitet

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Zusammenfassung

Änderungen in der DM-ORG (33. Ergänzung)

- **BGN: Änderung wegen Entfall der täglichen GfG**
 - Neues Datenfeld BKMV (Kapitel E.6 / E.6.1)
- **Mindestangaben – Anmeldung: Umstellung auf tageweise Meldung**
 - Meldung je Beschäftigungstag anstelle Monatsmeldung (Kapitel E.18 / 18.1 / D.13 / D.23)
- **Versichertenmeldung: BV bei fallweiser Beschäftigung**
 - Angabe BVAB für SARTen 05 und 15 (Kapitel E.4.1 und D.1)
- **Krankenstandsbescheinigung: Ergänzung der AU-Ende-Gründe**
 - Neues Datenfeld AFME (Kapitel E.25 / E.25.1)

- Versicherten-
meldung
- Verschreibung
- Beitragsgrund-
lagennachweis

Zusammenfassung Änderungen in der DM-ORG (33. Ergänzung)

■ Elektronische Unfallmeldung: Neu

- Neue Meldung ab 01.04.2017 (Kapitel E.33 / E.33.1 / E.34 / E.34.1 / B.12 / E.2 / D.7 / B.3 / D.1 / D.4 / G.2)

■ UVST – Ursprungsversicherungsträger: Fehlerbehebung

- Wegfall UVST = 94 (Kapitel D.2)

■ Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld: Fehlerbehebung

- Korrektur Nummerierung (Kapitel E.10)

■ Schlusssatz: Fehlerbehebung

- Korrektur Positionsangaben der Datenfelder (Kapitel E.3)



MVB

**NEU ab
01.01.2017**

Agenda

Gesetzestext

Auswirkungen

Anforderungen

**Umsetzung im
STP-MVB**

- **Versicherten-
meldung**
- **Vorschreibung**
- **Beitragsgrund-
lagennachweis**

Beispiele

**Dienstgeber-
abgabe**

**Auswirkungen für
die/den
Versicherten**

**Zusammen-
fassung**

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

